

Geschäftsverzeichnismrn. 2671 und 2673
Urteil Nr. 69/2004 vom 5. Mai 2004

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 47 § 2 Nr. 38 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, eingefügt durch Artikel 22 des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2002, erhoben von der André Celis AG, der André Celis Containers AG und der Van Pelt Bouwmaterialen AG.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 18. und 19. März 2003 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19. und 20. März 2003 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 47 § 2 Nr. 38 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft, eingefügt durch das Dekret vom 5. Juli 2002 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2002 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. September 2002):

- die André Celis AG und die André Celis Containers AG, beide mit Gesellschaftssitz in 3210 Lubbeek, Staatsbaan 119;
- die Van Pelt Bouwmaterialen AG, mit Gesellschaftssitz in 2980 Zoersel, Kapellei 157.

Diese unter den Nummern 2671 und 2673 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung,
- der Flämischen Regierung.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 2671,
- der klagenden Partei in der Rechtssache Nr. 2673.

Die Flämische Regierung hat einen Gegenerwiderungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 2004

- erschienen
- . RA B. Vanhalle und RA T. Swerts *loco* RA C. Gysen, in Mecheln zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin K. Möric, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien seien Unternehmen, die im Sektor der Aufbereitung von Bauschutt und Abbruchmaterial durch ein Sortierverfahren tätig seien. Nach ihrer Darlegung seien sie nachteilig durch die angefochtene Bestimmung betroffen wegen der Verschärfung der in Artikel 47 § 2 Nr. 38 des Abfalldekrets vom 2. Juli 1981 festgelegten Kriterien, die der Restanteil aus der Verarbeitung von Bauschutt und Abbruchmaterial erfüllen müsse, um noch zu einem günstigen Umwelttarif deponiert oder verbrannt werden zu können. Artikel 47 § 2 Nr. 38 Absatz 2 dreizehnter Gedankenstrich dieses Dekrets, abgeändert durch den angefochtenen Artikel 22 des Dekrets vom 5. Juli 2002, sehe nämlich eine Verringerung des « Restanteils » von 20 auf fünf Prozent Gewichtsanteil für Bauschutt und Abbruchmaterial vor.

Diese Bestimmung unterscheide nach Darlegung der klagenden Parteien zu Unrecht zwischen einerseits dem Sortieren und andererseits dem Zerkleinern von Bauschutt und Abbruchmaterial. Sie verweisen darauf, daß die in einem Sortierzentrum verarbeiteten Stoffe sich gründlich von denjenigen, die in einer Brechanlage verarbeitet würden, unterscheiden. Da der Gewichtsanteil für beide Tätigkeiten der gleiche sei, würden die Sortierzentren nach Darlegung der klagenden Parteien ungleich behandelt im Verhältnis zu den Unternehmern, die eine Brechanlage für Bauschutt und Abbruchmaterial betrieben. Im Unterschied zu Brechanlagen hätten Sortierzentren nämlich mit einer großen Menge nicht aufbereiter Stoffe zu tun, die als Restanteil übrigbleiben.

A.1.2. Die klagenden Parteien führen fünf Klagegründe an.

Der erste Klagegrund fußt auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie die Handels- und Gewerbefreiheit, da der Restanteil für Bauschutt und Abbruchmaterial auf fünf Gewichtsanteile herabgesetzt werde, während für Lumpen- und Kunststoffabfälle Gewichtsanteile von 13 beziehungsweise 25 Prozent gelten würden. Nach Darlegung der klagenden Parteien gebe es keine vernünftige Rechtfertigung dafür, daß für diese Art von Abfällen eine niedrigere Umweltabgabe verlangt werde als für Bauschutt und Abbruchmaterial. Ein zu geringer Gewichtsanteil für Bauschutt und Abbruchmaterial könne die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der klagenden Unternehmen gefährden.

A.1.3. Der zweite Klagegrund fußt auf dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, gegen Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, sowie gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Die klagenden Parteien beschwerten sich im wesentlichen über die angefochtenen strengen Gewichtsanteile, um Bauschutt und Abbruchmaterial zu einem vergünstigten Tarif deponieren oder verbrennen zu können, im Gegensatz zu dem, was außerhalb der Flämischen Region üblich sei. Dies gefährde ihres Erachtens den freien Warenverkehr aus und zu der Flämischen Region. Unter Hinweis auf das Urteil Nr. 55/96 führen die klagenden Parteien an, die angefochtene Regelung sei nicht mit dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar. Der vorliegende Artikel 47 § 2 Nr. 43 des Abfalldekrets könne dieses Problem nicht lösen.

A.1.4. Der dritte Klagegrund fußt auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und die Handels- und Gewerbefreiheit, da der Sortiersiebsand, der aus dem Sortieren von Bauschutt und Abbruchmaterial stamme, gemäß dem Abfalldekret und den flämischen Bestimmungen über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft (VLAREA) nicht als Sekundärrohstoff anerkannt werde. Da das Abfalldekret und der Erlass der Flämischen Regierung zur Festlegung der VLAREA keine Zertifizierung für Sortiersiebsand vorsähen, würden die Sortierzentren nach Darlegung der klagenden Parteien im Vergleich zu den Unternehmen mit einer Brechanlage diskriminierend behandelt. Sie verweisen darauf, daß diese ungleiche Behandlung erst jetzt angefochten werden

könne - und die klagenden Parteien erst jetzt das erforderliche Interesse besäßen -, weil die diskriminierenden Gewichtsanteile durch die angefochtene Bestimmung festgelegt würden.

A.1.5. Der vierte Klagegrund fußt auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung und die Handels- und Gewerbefreiheit, da die Gewichtsanteile für Sortierzentren und für Unternehmen mit einer Brechanlage die gleichen seien, obwohl beide sich nach Darlegung der klagenden Parteien in unterschiedlichen Situationen befänden. Der Restanteil von Sortierzentren sei nämlich viel größer als derjenige von Unternehmen mit einer Brechanlage; sortierter Sand und sortiertes Schuttgranulat würden nicht als Sekundärrohstoffe anerkannt, während dies wohl der Fall sei für Sand und Granulat, die von Unternehmen mit einem Brechverfahren abgesetzt würden. Dies habe nach Darlegung der klagenden Parteien zur Folge, daß die Sortierzentren im Gegensatz zu Unternehmen mit einer Brechanlage die Norm von fünf Prozent Gewichtsanteile nie erreichen könnten, so daß die Sortierzentren vom Vorteil einer niedrigeren Umweltabgabe ausgeschlossen seien, was gleichzeitig ihrer Wettbewerbsposition schade.

A.1.6. Der fünfte Klagegrund fußt auf dem Verstoß gegen Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit den Artikeln 30 und 95 des EG-Vertrags, sowie auf dem Verstoß gegen die Artikel 1, 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. Gegen diese Bestimmungen werde nach Darlegung der klagenden Parteien verstoßen, da die angefochtene Bestimmung auf internationaler Ebene den freien Warenverkehr behindere. Im übrigen enthalte die angefochtene Bestimmung ihres Erachtens technische Vorschriften, die bei der Kommission der Europäischen Union hätten gemeldet werden müssen, was im vorliegenden Fall nicht geschehen sei.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2.1. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, daß die Klagen nur zulässig seien, insofern sie gegen Artikel 47 § 2 Nr. 38 Absatz 2 dreizehnter Gedankenstrich des Dekrets vom 2. Juli 1981 in der durch Artikel 22 des Dekrets vom 5. Juli 2002 ersetzten Fassung gerichtet seien. Wegen mangelnden Interesses seien die Klagen unzulässig, insofern sie gegen andere Teile der obenerwähnten Bestimmung gerichtet seien, da diese sich nicht auf Bauschutt und Abbruchmaterial bezögen. Die Regierung verweist ferner darauf, daß die klagenden Parteien keine Beschwerden gegen die anderen Teile anführten.

A.2.2. In bezug auf den ersten Klagegrund führt die Flämische Regierung an, er sei unzulässig, insofern er einen direkten Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit anführe, da der Hof nicht befugt sei, darüber zu befinden.

Anschließend ist die Flämische Regierung der Auffassung, der von den klagenden Parteien vorgenommene Vergleich des Sektors für Bauschutt und Abbruchmaterial mit demjenigen für Textil- und Kunststoffabfälle sei falsch, da beide nicht miteinander vergleichbar seien.

Für den Fall, daß beide Sektoren miteinander vergleichbar wären, ist die Regierung der Auffassung, sie würden nicht diskriminierend behandelt: einerseits werde für alle Aufbereitungssektoren ein anwendbarer Prozentsatz des Restanteils festgesetzt, und andererseits würden diese Prozentsätze den derzeitigen Möglichkeiten der Aufbereitungstechniken entsprechen. Dies verhindere jedoch nicht, daß für unterschiedliche Sektoren unterschiedliche Prozentsätze festgesetzt werden könnten. Nach Darlegung der Flämischen Regierung wiesen die klagenden Parteien nicht nach, daß der diesbezügliche Standpunkt des Dekretgebers offensichtlich unvernünftig sei.

Die Flämische Regierung verweist darauf, daß die Sektoren, für die ein hoher Gewichtsanteil aufrechterhalten werde, Sektoren seien, die andernfalls insgesamt bedroht seien. Dies gelte nicht für Sektor von Bauschutt und Abbruchmaterial, denn die beanstandeten Gewichtsanteile seien nach Auffassung der Regierung zu erreichen unter der Bedingung, daß eine Brechanlage verwendet werde und die Recyclingunternehmen sich nicht auf das bloße Sortieren von Abfällen beschränkten.

Die Flämische Regierung erklärt, die Verringerung des Gewichtsanteils von 20 auf fünf Prozent für Bauschutt und Abbruchmaterial beruhe auf den Erfahrungen der öffentlich-rechtlichen Abfallwirtschaftsgesellschaft für die Flämische Region (OVAM): Einerseits habe man einen geringeren Restanteil für erreichbar gehalten, und andererseits seien die früheren 20 % so leicht zu erreichen gewesen, daß der Vorzugstarif nicht zweckmäßig angewandt worden sei, so daß der Restanteil durch andere, nicht aufbereitete Abfälle angefüllt worden sei, die somit billiger hätten deponiert oder verbrannt werden können.

A.2.3. In bezug auf den zweiten Klagegrund ist die Flämische Regierung der Auffassung, es sei nicht deutlich, wie gegen Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 habe verstoßen werden können. Diese Bestimmung beziehe sich ihres Erachtens ausschließlich auf die «zusammengelegte Steuer», die eine Personenbesteuerung sei, und habe nichts mit der im vorliegenden Fall beanstandeten Umweltabgabe zu tun.

In bezug auf den angeführten Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 macht die Flämische Regierung geltend, die beanstandete Umweltabgabe sei absolut neutral hinsichtlich des überregionalen oder internationalen Verkehrs von Abfällen, ungeachtet der «Richtung» dieses Verkehrs. Die angefochtene Bestimmung mache nämlich keinen Unterschied zwischen eingeführten und nicht eingeführten Abfällen. Außerdem führt die Flämische Regierung hinsichtlich der Steuersituation bei der Ausfuhr von Aufbereitungsrückständen an, der Umstand, daß die Wallonische Region keinen ermäßigten Tarif eingeführt habe, könne nur schwerlich dem flämischen Dekretgeber verübelt werden. Eine ungleiche Behandlung auf diesem Gebiet ergebe sich nach Darlegung dieser Regierung aus dem Unterschied zwischen der flämischen und der wallonischen Regelung. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sei jedoch nur möglich im Falle einer ungleichen Behandlung durch denselben Gesetzgeber.

A.2.4. In bezug auf den dritten Klagegrund führt die Flämische Regierung an, er enthalte im wesentlichen keine Kritik an der angefochtenen Bestimmung, sondern am VLAREA-Erlass vom 17. Dezember 1997, und gegebenenfalls an den Artikeln des Abfalldekrets, die die Grundlage dieses VLAREA-Erlasses bildeten. Der Klagegrund sei nach Auffassung dieser Regierung folglich unzulässig. Im übrigen würde dieser Klagegrund in dem Fall, daß er gegen die betreffenden Teile des Abfalldekrets angeführt würde, eine offensichtlich verspätete Nichtigkeitsklage darstellen.

Hilfswise verweist die Flämische Regierung insofern, als auf die Behauptung der klagenden Parteien, ihr Sortiersiebsand werde zu Unrecht nicht als Sekundärrohstoff anerkannt, eingegangen werden müsse, auf die umwelttechnischen Normen, die Sekundärrohstoffe gemäß dem VLAREA-Erlass erfüllen müßten.

A.2.5. Auch der vierte Klagegrund enthalte nach Darlegung der Flämischen Regierung im wesentlichen eine Kritik am VLAREA-Erlass und nicht an der angefochtenen Bestimmung, so daß er unzulässig sei.

Im übrigen unterscheide die angefochtene Bestimmung nach Darlegung der Regierung mit Recht nicht zwischen Brechern und Sortierern von Bauschutt und Abbruchmaterial, da im Lichte des zu erreichenden Ergebnisses - möglichst viele Abfälle aufbereiten - von ungleichen Situationen nicht die Rede sei, denn jeder könne die Rückstände aus der Aufbereitung von Bauschutt und Abbruchmaterial deponieren oder verbrennen zu einem ermäßigten Tarif der Umweltabgabe, unter der Bedingung, daß er im Hinblick auf das zu erreichende Ergebnis eine erhebliche Aufbereitungsanstrengung unternehme.

A.2.6. In bezug auf den fünften Klagegrund ist die Flämische Regierung der Auffassung, der Hof sei nicht befugt, darüber zu befinden, da der Klagegrund auf einem Verstoß gegen die Artikel 1, 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG fuße. Insofern der Klagegrund Kritik am VLAREA-Erlass übe, sei er nach Darlegung dieser Regierung ebenfalls unzulässig.

Zur Hauptsache führt die Flämische Regierung an, es sei ebenso wie auf innerbelgischer Ebene nicht die Rede von einer Behinderung des internationalen Verkehrs der betreffenden Abfälle, da diese ungeachtet ihrer Herkunft oder ihres Bestimmungsortes auf identische Weise behandelt würden.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.3.1. In bezug auf den ersten Klagegrund führt die Wallonische Regierung an, mit der angefochtenen Bestimmung strebe der Dekretgeber die Förderung der Verwertung und Aufbereitung von Abfällen an. Die Verringerung des Prozentsatzes der Restanteile für Bauschutt und Abbruchmaterial sei nach Darlegung dieser Regierung gerechtfertigt, da die OVAM in diesem Sektor Mißbräuche bei der Anwendung der ermäßigten Umweltabgabe festgestellt habe. Die Wallonische Regierung verweist darauf, daß die Abfallpolitik der Wallonischen Region eine ähnliche Zielsetzung hinsichtlich der Aufbereitung habe wie diejenige der Flämischen Region. Daß die in beiden Regionen zur Verwirklichung dieser Zielsetzung angewandten Mittel unterschiedlich seien, leiste nach Auffassung der Wallonischen Regierung den unterschiedlichen Zuständigkeiten der einzelnen Regionen auf diesem Gebiet keinen Abbruch.

A.3.2. In bezug auf den zweiten Klagegrund führt die Wallonische Regierung an, die angefochtene Bestimmung sehe eine höhere - abschreckende - Umweltabgabe für Unternehmen vor, die Techniken mit einer größeren Umweltbelastung anwenden würden, während Unternehmen, die Techniken mit einer geringeren Umweltbelastung anwenden würden, in den Genuß einer ermäßigten Abgabe gelangen könnten. Diese Regierung hebt hervor, daß diese Abgabe sich auf die Entsorgung von Abfällen beziehe und nicht auf den Transport von Abfällen von einer Region zu einer anderen. Unter Hinweis auf den heutigen Artikel 47 § 2 Nr. 43 des Abfalldekrets vom 2. Juli 1981 verweist die Wallonische Regierung darauf, daß die Abgabe die Abfälle, die in der Flämischen Region entsorgt würden, auf die gleiche Weise betreffe wie die Abfälle, die in den anderen Regionen entsorgt würden.

A.3.3. Die Wallonische Regierung ist der Auffassung, der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund seien nicht annehmbar, da der in diesen Klagegründen bemängelte Behandlungsunterschied sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung, sondern insbesondere aus den Bestimmungen von Kapitel 4 und von Anhang 4.1 zum VLAREA-Erlaß ergebe.

- B -

Gegenstand und Tragweite der Klagen

B.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf Artikel 47 § 2 Nr. 38 des Dekrets der Flämischen Region vom 2. Juli 1981 über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft in der durch Artikel 22 des Dekrets vom 5. Juli 2002 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2002 eingefügten Fassung.

Die angefochtene Bestimmung, die in Kapitel IX - « Umweltabgaben » - des obengenannten Dekrets vom 2. Juli 1981 aufgenommen wurde, besagt:

« 38. 6,2 Euro/Tonne für das Deponieren in einer dafür zugelassenen Einrichtung und 1,24 Euro/Tonne für das Verbrennen in einer dafür zugelassenen Einrichtung von Aufbereitungsrückständen aus Unternehmen, die Abfälle aus dem selektiven Einsammeln im Sinne der nachstehenden Bestimmungen verwenden oder vorsortieren als Rohstoff für die Herstellung neuer Produkte.

Der zu deponierende oder zu verbrennende Restanteil muß nach der Vorbehandlung geringer sein als die nachstehend angeführten Prozentsätze, die in bezug auf die gesamte Anlieferungsmenge auf Jahresbasis der betreffenden Abfälle in der zugelassenen Einrichtung gelten:

- 5 Prozent Gewichtsanteil für Papier- und Kartonabfälle;
- 15 Prozent Gewichtsanteil für Glasabfälle;
- 13 Prozent Gewichtsanteil für Lumpenabfälle;
- 25 Prozent Gewichtsanteil für Kunststoffabfälle bei Unternehmen, die Kunststoffabfälle als Rohstoff für die Herstellung neuer Produkte verwenden;

- 5 Prozent Gewichtsanteil für Kunststoffabfälle bei Unternehmen, die Kunststoffabfälle vorsortieren;
- 10 Prozent Gewichtsanteil für elektronische und elektrische Schrottabfälle;
- 10 Prozent Gewichtsanteil für Schrottabfälle;
- 20 Prozent Gewichtsanteil für Holzabfälle;
- 5 Prozent Gewichtsanteil für Grünabfälle;
- 5 Prozent Gewichtsanteil für Styroporabfälle;
- 10 Prozent Gewichtsanteil für Gemüse-, Obst- und Gartenabfälle (GFT);
- 11 Prozent Gewichtsanteil für Gemüse-, Obst- und Gartenabfälle, die mit gebrauchten Windeln vermischt sind;
- 5 Prozent Gewichtsanteil für Bauschutt und Abbruchmaterial;
- 10 Prozent Gewichtsanteil für Gummiabfälle, die keine Reifenabfälle sind;
- 5 Prozent Gewichtsanteil für Reifenabfälle;
- 20 Prozent Gewichtsanteil für Kunststoffverpackungen, Metallverpackungen und Getränkekartons (PMD);
- 25 Prozent Gewichtsanteil für Shredderabfälle/Flotationsabfälle aus der Schrottverarbeitung;
- 5 Prozent Gewichtsanteil für Lebensmittelabfälle;
- 25 Prozent Gewichtsanteil für gebrauchte Lösungsmittel.

Die angeführten Gewichtsanteile gelten für das Verbrennen und das Deponieren.

Für das Deponieren in einer dafür zugelassenen Einrichtung oder das Verbrennen in einer dafür zugelassenen Einrichtung von Abfällen aus der Verwendung von selektiv eingesammelten Papier- oder Kartonabfällen oder aus der Vorbehandlung von Rohstoffen innerhalb einer Einrichtung, die eine Zulassung für die Herstellung von neuem Papier oder Karton besitzt, gilt ein Tarif von 1,24 Euro/Tonne.

Für das Deponieren in einer dafür zugelassenen Einrichtung oder das Verbrennen in einer dafür zugelassenen Einrichtung von Aufbereitungsrückständen aus Unternehmen, die Glasabfälle aus der selektiven Einsammlung verwenden oder vorsortieren als Rohstoff für die Verwendung von neuem Glas gilt ein Tarif von 0 Euro/Tonne.

Als Jahresbasis gelten die letzten vier bekannten Quartale vor dem Quartal, in dem die Abfälle deponiert oder verbrannt werden. »

B.2. Der Hof muß die Tragweite der Nichtigkeitsklagen auf der Grundlage des Inhaltes der Klageschriften und insbesondere auf der Grundlage der Darlegung der angeführten Klagegründe bestimmen.

Die Klagen sind gegen die gesamte Nr. 38 von Artikel 47 § 2 des Dekrets vom 2. Juli 1981 in der durch Artikel 22 des Dekrets vom 5. Juli 2002 eingefügten Fassung gerichtet. Die Klagegründe enthalten jedoch ausschließlich Kritik an Absatz 2 dreizehnter Gedankenstrich dieser Nr. 38, insofern darin « 5 Prozent Gewichtsanteil für Bauschutt und Abbruchmaterial » vorgesehen sind. Der Hof beschränkt seine Untersuchung darauf. Außerdem weisen die

klagenden Parteien, die im Sektor der Aufbereitung von Bauschutt und Abbruchmaterial tätig sind, nur ein Interesse an diesem Teil der obenerwähnten Nr. 38 nach.

Einreden der Flämischen und der Wallonischen Regierung

B.3. Die klagenden Parteien führen fünf Klagegründe an, die alle auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit der Handels- und Gewerbefreiheit oder mit Bestimmungen des europäischen Rechts fußen. Im zweiten Klagegrund wird ebenfalls ein Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung angeführt.

Die Flämische und die Wallonische Regierung machen eine Reihe von Einreden geltend, die sich einerseits auf die Nichtzuständigkeit des Hofes zur Prüfung gewisser Klagegründe oder Teile davon und andererseits auf die Unzulässigkeit bestimmter Klagegründe oder Teile davon beziehen.

B.4.1. Insofern der erste, der dritte und der vierte Klagegrund direkt einen Verstoß gegen die Handels- und Gewerbefreiheit anführten, könne der Hof nach Auffassung der Flämischen Regierung nicht darüber befinden.

B.4.2. Weder Artikel 142 der Verfassung noch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof haben dem Hof die Befugnis verliehen, Normen mit Gesetzeskraft direkt auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit hin zu prüfen.

Der erste, der dritte und der vierte Klagegrund sind unzulässig, insofern damit eine direkte Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit beantragt wird.

B.5.1. Die Flämische Regierung ist der Ansicht, der Hof sei nicht befugt, den fünften Klagegrund zu prüfen, insofern er auf dem direkten Verstoß gegen die Artikel 1, 8 und 9 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften fuße.

B.5.2. Insofern im fünften Klagegrund eine direkte Prüfung der Vereinbarkeit mit den obengenannten Bestimmungen des europäischen Rechts gefordert wird, ist der Hof nicht befugt, darüber zu befinden, so daß der Klagegrund in diesem Maße unzulässig ist.

B.6.1. Die Flämische und die Wallonische Regierung sind der Auffassung, der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund seien unzulässig, da sie nicht die angefochtene Bestimmung, sondern den Erlaß der Flämischen Regierung vom 17. Dezember 1997 zur Festlegung der flämischen Bestimmungen über die Vermeidung von Abfällen und die Abfallwirtschaft (VLAREA) oder gegebenenfalls die Artikel des Abfalldekrets vom 2. Juli 1981, die die Grundlage dieses VLAREA-Erlasses bildeten, bemängelten.

B.6.2. Insofern die im dritten, vierten und fünften Klagegrund dargelegten Beschwerden sich nicht aus der angefochtenen Bestimmung ergeben, sondern aus dem VLAREA-Erlaß, insbesondere einer Reihe von Bestimmungen in Kapitel 4 - « Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe » - und in Anhang 4.1, sind die Klagegründe in diesem Maße nicht zulässig. Im übrigen ist der Hof nicht befugt, die angefochtene Bestimmung auf ihre Vereinbarkeit mit einem Erlaß der Flämischen Regierung, in diesem Fall dem VLAREA-Erlaß, hin zu prüfen.

Insofern die im dritten, vierten und fünften Klagegrund angeführten Beschwerden ggf. auf die Bestimmungen des Abfalldekrets vom 2. Juli 1981, die die Rechtsgrundlage für den VLAREA-Erlaß bilden, zurückzuführen sind und davon auszugehen ist, daß die Klagen gegen diese Bestimmungen gerichtet sind, sind die Klagen unzulässig, da die Frist zum Einreichen einer Klage auf Nichtigerklärung dieser Bestimmungen des Abfalldekrets abgelaufen ist. Der Umstand, daß die klagenden Parteien nach ihrem Dafürhalten erst beim Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung ein Interesse an der Nichtigerklärung der obengenannten Bestimmungen des Dekrets vom 2. Juli 1981 erlangt hätten, ändert nichts daran.

Zur Hauptsache

In bezug auf den ersten Klagegrund

B.7.1. Nach Darlegung der klagenden Parteien verstoße die angefochtene Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da für Lumpen- und Kunststoffabfälle ein höherer Gewichtsanteil für den zu deponierenden oder zu verbrennenden Restanteil gelte - nämlich 13 % beziehungsweise 25 % - als für Bauschutt und Abbruchmaterial, wo der Gewichtsanteil auf 5 % festgelegt sei.

B.7.2. Nach Auffassung der Flämischen Regierung sei der Sektor für Bauschutt und Abbruchmaterial nicht mit dem Sektor für Textil- und Kunststoffabfälle vergleichbar.

B.7.3. Der Sektor für Bauschutt und Abbruchmaterial bezieht sich zwar auf andere Abfälle als derjenige für Textil- und Kunststoffabfälle, doch daraus kann man nicht schlußfolgern, daß die Sektoren nicht vergleichbar wären in bezug auf eine Maßnahme, die unterschiedliche, maximale Gewichtsanteile für die verschiedenen Abfälle vorsieht, damit eine niedrigere Umweltabgabe angewandt wird.

Die Einrede der Flämischen Regierung wird abgewiesen.

B.8. In den Vorarbeiten wurden das Ziel des angefochtenen Artikels 22 und die hierzu angewandten Mittel wie folgt beschrieben:

«Die Wiederverwendung und die Aufbereitung von Abfällen müssen weiter gefördert werden.

Die Überlebensfähigkeit der im Dekret angeführten Aufbereituungssektoren wäre nämlich gefährdet, wenn sie nicht mehr den niedrigeren Tarif in Anspruch nehmen könnten.

Um die Wiederverwendung und die Aufbereitung von Abfällen weiter zu fördern, wurden 1996 eine Reihe von Anpassungen an Artikel 47 § 2 des Abfalldekreets vorgenommen. Es wurden verschiedene Bestimmungen hinzugefügt.

Es handelte sich im allgemeinen um die Anwendung eines niedrigeren Tarifs für 'Aufbereitungsrückstände aus Unternehmen, die hauptsächlich Abfälle aus dem selektiven Einsammeln verwenden oder vorsortieren für die Herstellung neuer Produkte'.

Vereinfachte Gesetzgebung

In dem Streben nach einer Vereinfachung der Gesetzgebung wollte man die verschiedenen Bestimmungen zusammenfügen und einen einzigen niedrigeren Tarif für das Deponieren sowie einen einzigen niedrigeren Tarif für das Verbrennen aufrechterhalten.

Darüber hinaus gab es früher keine Einschränkung bezüglich der Menge an Rückständen, die ein Unternehmen zum niedrigeren Tarif deponieren oder verbrennen lassen konnte. Der Begriff 'hauptsächlich' wurde in der Gesetzgebung verwendet, um einen größeren Anteil nicht sortierter Abfälle als Aufbereitungsrückstände deponieren oder verbrennen zu lassen.

In der Praxis kam es also vor, daß die verringerten Abgaben nicht zweckmäßig angewandt wurden und daß wesentliche Abfallmengen aus Mehrfachströmen - die also nicht selektiv eingesammelt worden waren - zum ermäßigten Tarif deponiert und verbrannt wurden.

Dies steht im Widerspruch zu dem Anreiz, den man für das Sortieren an der Quelle geben wollte. Es wird angestrebt, daß möglichst viel Abfall selektiv eingesammelt wird, bevor er zur weiteren Verarbeitung zu einem Sortierunternehmen oder zu einem Hersteller neuer Produkte gelangt.

Gewichtsanteile

Dies kann nur geschehen, indem man dafür sorgt, daß der verbleibende Restanteil dieser Art von Abfällen möglichst gering ist und indem die selektiven Abfallströme ausdrücklich beschrieben werden.

Mit Hilfe der Einführung der Gewichtsanteile für die einzelnen Abfallströme der Aufbereitungsrückstände (Programmdekret Juni 2001, Inkrafttreten 1. Januar 2002) kann dies verwirklicht werden. Die gesamte Menge, die über dem betreffenden Gewichtsanteil liegt, wird zum gewöhnlichen Abgabetarif besteuert. Für Papier- und Kartonabfälle sowie Glasabfälle wird angesichts der spezifischen Marktsituation eine leichtere Regelung vorgesehen.

Die Gewichtsanteile wurden in Absprache mit den verschiedenen Sektoren festgelegt.

Sie dienen dazu, das Einsammeln nach Abfallströmen, das heißt sogenannte Einzelströme, weiter zu fördern. Darüber hinaus wurden sie so gestaltet, daß die Überlebensfähigkeit gewisser Unternehmen gewährleistet werden konnte. Viele Unternehmen haben mit ihrer (Sortier-)Tätigkeit begonnen und konnten im Wettbewerb bestehen, gerade weil sie den ermäßigten Tarif zum Deponieren oder Verbrennen ihrer Aufbereitungsrückstände anwenden konnten.

Anpassungen

Obwohl die Gewichtsanteile zunächst in Absprache mit den Sektoren festgelegt worden waren, erwiesen sich einige Änderungen als notwendig. Daher wurden die Prozentsätze der Realität angepaßt. Dies wird mit dem vorliegenden Programmdekret durchgeführt, das rückwirkend ab dem 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist.

Es handelt sich um:

* 13 % Gewichtsanteil für Lumpenabfälle → zuvor waren es 10 % Gewichtsanteil. Im heutigen Textilsektor stellt man ein Problem beim Absatz und einen hohen Verschmutzungsgrad fest;

* 25 % Gewichtsanteil für Kunststoffabfälle, was für Unternehmen gilt, die Kunststoffabfälle als Rohstoff für die Herstellung neuer Produkte verwenden → zuvor waren es 5 % Gewichtsanteil sowohl für Sortierer als auch für Hersteller neuer Produkte. Der Gewichtsanteil für die Sortierer (5 %) kann beibehalten werden, doch der Hersteller neuer Produkte kann sein Produktionsverfahren unmöglich anpassen, so daß 25 % Gewichtsanteil für ihn wirklich das Minimum sind. Die Anpassung ist notwendig, um die Überlebensfähigkeit der Unternehmen, die gemischte Kunststoffströme verarbeiten, zu gewährleisten;

* 5 % Gewichtsanteil für Bauschutt und Abbruchmaterial → zuvor waren es 20 % Gewichtsanteil. In diesem Sektor wird die ermäßigte Abgabe oft mißbräuchlich angewandt. Um künftige Mißbräuche zu verhindern, wird hier strenger vorgegangen und werden somit die Gewichtsanteile verringert. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1177/1, SS. 10-11)

Der für Umwelt zuständige Minister erklärte im Umweltausschuß des Flämischen Parlamentes:

« Anlässlich der Haushaltskontrolle 2001 wurde die Regelung bezüglich der Aufbereitungsrückstände angewandt, um die Wiederverwendung und Aufbereitung von Abfällen weiter zu fördern. Dies geschah durch Einführung von Gewichtsanteilen pro Abfallströme für die Aufbereitungsrückstände (Dekret vom 6. Juli 2001 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung der Anpassung des Haushalts 2001).

Die Anwendung des ermäßigten Tarifs der Umweltabgabe für Aufbereitungsrückstände wird im vorliegenden Programmdekret weiter verfeinert. Trotz des Umstandes, daß die Gewichtsanteile zunächst in Absprache mit den Sektoren festgelegt wurden, sind eine Reihe von Änderungen notwendig. Auf diese Weise werden die Prozentsätze der Realität besser angepaßt. » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1177/9, SS. 4-5)

B.9.1. Es obliegt dem Dekretgeber, bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten für die Umwelt Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die Wiederverwendung und die Aufbereitung von Abfällen zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, kann er Gewichtsanteile pro Abfallströme für Aufbereitungsrückstände festlegen, wonach der Betrag der für das Deponieren oder Verbrennen dieser Rückstände geschuldeten Umweltabgabe unterschiedlich ist.

Der Dekretgeber verfügt diesbezüglich über einen breiten Ermessensspielraum. Der Hof kann einen Behandlungsunterschied nur als verfassungswidrig bezeichnen, wenn dafür keine vernünftige Rechtfertigung besteht.

B.9.2. Die sich unweigerlich aus der Anwendung fester Gewichtsanteile pro Abfallströme für Aufbereitungsrückstände ergebende Starrheit kann durch die Überlegung gerechtfertigt werden, daß der Dekretgeber eher pro Kategorie gesetzgeberisch auftreten möchte, statt den besonderen Merkmalen eines jeden Einzelfalls Rechnung zu tragen, so daß man annehmen muß, daß diese Kategorien, abgesehen von einem eindeutigen Irrtum, den unterschiedlichen Situationen notwendigerweise nur gewissermaßen annähernd entsprechen.

B.10. Die Anwendung des Verfahrens allgemeiner Kriterien ist an sich nicht unvernünftig; dennoch ist zu prüfen, ob die angewandten Kriterien vernünftigerweise im Lichte der Artikel 10 und 11 der Verfassung zu rechtfertigen sind.

B.11.1. Bei der Festlegung der Gewichtsanteile pro Abfallströme für Aufbereitungsrückstände hat der Dekretgeber ein Gleichgewicht zwischen ökologischen und wirtschaftlichen Erwägungen angestrebt: Ein zu hoher Prozentsatz würde die Wiederverwendung und Aufbereitung von Abfällen nicht fördern und eine unsachgemäße Anwendung der ermäßigten Abgabe begünstigen; ein zu niedriger Prozentsatz kann angesichts der Ergebnisse, die auf dem Gebiet der Aufbereitung der betreffenden Abfallströme mit der besten verfügbaren Technologie erzielt werden können, die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit gewisser Aufbereitungssektoren gefährden.

B.11.2. Aus den obenerwähnten Vorarbeiten geht hervor, daß die Erhöhung des Gewichtsanteils für Lumpenabfälle (von 10 % auf 13 %) und für Kunststoffabfälle (in diesem Fall von 5 % auf 25 %) auf das Bemühen zurückzuführen war, die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit dieser Sektoren nicht zu gefährden, dies unter Berücksichtigung der besten verfügbaren Technologie.

Die Verringerung des Gewichtsanteils für Bauschutt und Abbruchmaterial (von 20 % auf 5 %) wurde mit der mißbräuchlichen Anwendung der verringerten Umweltabgabe in diesem Sektor gerechtfertigt. Um in Zukunft solche Mißbräuche zu verhindern, wurde der

Gewichtsanteil für Bauschutt und Abbruchmaterial herabgesetzt (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1177/1, S. 11; ebenda, Nr. 1177/9, SS. 5 und 11). Die Gewichtsanteile wurden im übrigen « der Realität angepaßt » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2001-2002, Nr. 1177/1, S. 11; ebenda, Nr. 1177/9, S. 5).

B.11.3. Diese Erläuterungen zeigen, daß der Unterschied in den Gewichtsanteilen für Lumpen- und Kunststoffabfälle einerseits und Bauschutt und Abbruchmaterial andererseits nicht einer vernünftigen Rechtfertigung entbehrt.

B.12. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den zweiten Klagegrund

B.13. Die klagenden Parteien führen an, die angefochtene Bestimmung beinhalte einen Verstoß gegen Artikel 9 § 1 Absatz 3 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.14. Artikel 9 § 1 Absatz 3 des obenerwähnten Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 besagt:

« Für den Gesamtbetrag der in Absatz 1 angeführten allgemeinen Steuerverringerungen und -erhöhungen, Zuschlag Hundertstel und Ermäßigungen wird ein maximaler globaler Prozentsatz angewandt. Dieser maximale Prozentsatz beträgt 3,25 % ab dem 1. Januar 2001 und 6,75 % ab dem 1. Januar 2004 des jeder Region zuzuordnenden Ertrags der Steuer der natürlichen Personen im Sinne von Artikel 7 § 2. Ohne diesen maximalen Prozentsatz zu überschreiten, können die Regionen:

1. allgemeine proportionale Zuschlag Hundertstel und allgemeine pauschale oder proportionale Ermäßigungen, die unterschiedlich je Steuerstufe sind oder nicht, einführen;
2. allgemeine Steuerermäßigungen und -erhöhungen im Sinne von Artikel 6 § 2 Absatz 1 Nr. 4 gewähren. »

Gegen diesen Artikel verstößt die angefochtene Bestimmung nicht. Der obenerwähnte Absatz 3 verweist nämlich auf Absatz 1 von Artikel 9 § 1, in dem von « allgemeinen

Steuerverringerungen oder -erhöhungen, Zuschlag Hundertstel oder Ermäßigungen im Sinne von Artikel 6 § 2 Absatz 1 Nrn. 3 und 4 » die Rede ist, die sich ausschließlich auf die « zusammgelegte Steuer », bei der es sich um die Steuer der natürlichen Personen handelt, beziehen, und folglich nicht auf die im vorliegenden Fall beanstandete Umweltabgabe.

B.15.1. Die klagenden Parteien sind der Auffassung, die angefochtene Bestimmung enthalte ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 der obenerwähnten Sondergesetze vom 8. August 1980 und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, da die Strenge der Kriterien, um Bauschutt und Abbruchmaterial zu einem ermäßigten Tarif deponieren oder verbrennen zu dürfen, nur in der Flämischen Region gelten würde. Somit werde ihres Erachtens der freie Warenverkehr aus und zu der Flämischen Region behindert und sei die angefochtene Regelung nicht mit dem allgemeinen normativen Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbar.

B.15.2. Der obengenannte Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 bestimmt:

« In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind. »

Obwohl Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sich in den Rahmen der Übertragung von Befugnissen an die Regionen in bezug auf die Wirtschaft einfügt, gilt diese Bestimmung als Ausdruck des Willens des Sondergesetzgebers, eine einheitliche Basisregelung der Organisation der Wirtschaft auf einem integrierten Markt aufrechtzuerhalten.

Das Bestehen einer Wirtschaftsunion setzt zunächst den freien Verkehr der Güter und Produktionsfaktoren zwischen den Teilitäten des Staates voraus. In bezug auf den Warenverkehr sind mit einer Wirtschaftsunion die Maßnahmen, die autonom von den Teilitäten der Union - im vorliegenden Fall den Regionen - festgelegt werden und den freien Verkehr behindern, nicht vereinbar; dies gilt notwendigerweise für alle Innenzölle und alle Abgaben mit gleicher Wirkung.

Im vorliegenden Fall beeinträchtigt die auf steuerlicher Ebene neutrale Behandlung den freien Verkehr der Abfälle nicht, da ungeachtet der Herkunft oder des Bestimmungsortes dieser

Abfälle ein gleicher Abgabetarif gilt. Um in den Genuß der ermäßigten Umweltabgabe zu gelangen, muß jedoch der zu deponierende oder zu verbrennende Restanteil des gesamten Bauschutts und Abbruchmaterials geringer sein als fünf Prozent im Verhältnis zur gesamten Anfuhrmenge dieser Art von Abfällen auf Jahresbasis.

B.15.3. Der Umstand, daß in anderen Regionen als der Flämischen Region nicht eine solche Regelung wie diejenige der angefochtenen Bestimmung bestehe, kann im vorliegenden Fall nicht sachdienlich geltend gemacht werden, um einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung zu untermauern.

Ein Behandlungsunterschied in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und Regionen über eigene Befugnisse verfügen, ist nämlich die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die gemäß der ihnen durch die Verfassung oder aufgrund derselben gewährten Autonomie zulässig ist. Ein solcher Unterschied kann an sich nicht als ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen werden. Diese Autonomie wäre bedeutungslos, wenn ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Regeln, die in der gleichen Angelegenheit in den verschiedenen Gemeinschaften und Regionen anwendbar sind, an sich als Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angesehen würde.

B.15.4. Außerdem dient Artikel 47 § 1 Nr. 43 des Abfalldekrets - Nr. 38 vor der neuen Numerierung durch das Dekret vom 5. Juli 2002 - dazu, jegliche ungleiche Behandlung aufzuheben. Gemäß dieser Bestimmung wurde der Tarif der Abgabe auf die « in Nr. 1 bis Nr. 42 entsprechend der anwendbaren Verarbeitungsweise angeführten Beträge » festgelegt und wird der Betrag der aufgrund des flämischen Dekrets zu entrichtenden Abgabe verringert, insofern in der Region oder dem Land, wo die betreffenden Abfälle verarbeitet werden, eine ähnliche Umweltabgabe erhoben wird.

B.16. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

In bezug auf den dritten, den vierten und den fünften Klagegrund

B.17. Ausgehend von den Erwägungen in B.4.1 bis B.6.2 werden der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund nur insofern geprüft, als darin ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung angeführt wird, indem die angefochtene Bestimmung einerseits auf die Sortierzentren für Bauschutt und Abbruchmaterial und andererseits auf die Unternehmen, die eine Brechanlage für Bauschutt und Abbruchmaterial betreiben, die gleichen Gewichtsanteile anwendet.

Darüber hinaus ist der fünfte Klagegrund noch zu prüfen, insofern darin ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den in diesem Klagegrund angeführten Bestimmungen des EG-Vertrags geltend gemacht wird.

B.18.1. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieselben Vorschriften untersagen übrigens, daß Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne daß hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.18.2. Daß die angefochtene Bestimmung nicht nach dem Verfahren unterscheidet, das angewandt wird, um Bauschutt und Abbruchmaterial aufzubereiten - sortieren oder brechen -, sondern nur das zu erreichende Ergebnis - ein Restanteil von höchstens fünf Prozent Gewichtsanteil - als Kriterium anwendet, entspricht unbeschadet der Erwägungen in B.9.2 der Zielsetzung des Dekretgebers, die Wiederverwendung und die Aufbereitung von Abfällen weiter zu fördern bis zu dem Maß, das unter Anwendung der besten verfügbaren Techniken möglich ist, und es ist nicht unverhältnismäßig hierzu, auch wenn es zur Folge haben kann, daß die Sortierbetriebe veranlaßt werden, ihre Arbeitsmethoden zu verbessern, sie gezwungen sind,

zusätzliche Investitionen vorzunehmen, oder sie gewisse Anteile von Abfällen durch andere spezialisierte Einrichtungen weiterbehandeln lassen müssen.

B.19. Insofern im fünften Klagegrund ein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den im Klagegrund erwähnten Bestimmungen des EG-Vertrags angeführt wird, ist er *mutatis mutandis* aus den gleichen Gründen wie in B.15.2 dargelegt unbegründet; der internationale Verkehr der betreffenden Abfälle wird nicht behindert, da sie auf die gleiche Weise behandelt werden, und dies ungeachtet der Herkunft oder des Bestimmungsortes der Abfälle.

B.20. Der dritte, der vierte und der fünfte Klagegrund sind nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 5. Mai 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

A. Arts